

15./IV. 1916

Das Schätzungsamtsgesetz im Ausschuss.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Schätzungsamtsgesetzes beriet gestern zunächst über einen von Mitgliedern verschiedener Parteien gestellten Antrag, dem Gesetzentwurf folgenden Paragraphen einzufügen: „Der von dem Schätzungsamt festgesetzte gemeine Wert eines Grundstücks ist für das Schätzungsjahr überall da maßgebend, wo durch Behörden eine Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen ist.“

Dieser Antrag wurde mit 16 gegen 11 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen. Gegen ihn stimmten die Vertreter der Konservativen, der Sozialdemokrat und einzelne Mitglieder anderer Parteien.

Ein nationalliberaler Antrag wollte dem Gesetzentwurf folgenden Paragraphen einfügen: „Die von dem Schätzungsamt abgegebene Schätzung eines Grundstücks ist in allen Fällen zugrunde zu legen, in denen nach landesgesetzlichen Bestimmungen der gemeine Wert eines Grundstücks maßgebend ist. Soweit auf diese Weise von einer Schätzungsurkunde einem Dritten oder einer Behörde gegenüber Gebrauch gemacht wird, sind diese berechtigt, gegen die Schätzung, die in diesem Gesetz gegebenen Mitteln einzulegen oder bei veränderten Verhältnissen eine Schätzung einzuholen, und ist das Schätzungsamt zur Abgabe einer solchen verpflichtet.“

Dieser Antrag wurde gegen die Nationalliberalen, Freikonservativen und dem größeren Teil der Fortschrittler abgelehnt. Die Regierung hatte sich gegen beide Anträge ausgesprochen, da der gemeine Wert in den Steuer-gesetzen etwas anderes sei als in dem Schätzungs-gesetz. Hierauf wurde der Gesetzentwurf im ganzen einstimmig angenommen und dazu gegen zwei nationalliberale Stimmen folgende Entschließung:

Die kgl. Staatsregierung zu ersuchen: bei Ausführung des Schätzungsamtsgesetzes dahin wirken zu wollen, daß die Satzungen der öffentlichen Sparkassen hinsichtlich der Sicherheit der von diesen gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken zu verleihenden Gelder für den Fall der Schätzung durch ein Schätzungsamt mit der durch § 18 Abs. 1 und 2 des Schätzungsamtsgesetzes veränderten Fassung des Artikels 73 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B. G. in Übereinstimmung gebracht

werden, falls in ihren Satzungen nicht bereits eine höhere Beleihungsgrenze festgesetzt ist.

Darauf vertagte sich der Ausschuss bis zum 2. Mai.

— Für die Dauer des Krieges wurde das kaiserliche deutsche Konsulat in Innsbruck vom 1. April ab durch ein Berufsamt ersetzt, dessen Leitung auch weiterhin dem königl. preussischen Justizrat Felix Schürmann übertragen wurde. Dem Benannten wurde für die Dauer seiner Tätigkeit in Innsbruck die Befugnis erteilt, den Titel kaiserl. deutscher Generalkonsul zu führen. Dem bisherigen Wahlkonsul in Innsbruck Heinrich Pohl-schröder wurde die erbetene Entlassung bewilligt.